



Im Update Heilberufe Mai befassen wir uns mit der unfreiwilligen „Mitgliedschaft“ in einem Arztbewertungsportal sowie der Frage, wie lange nach einem Gesellschafterwechsel einer GmbH eine Mithaftung aufgrund einer Bürgschaft noch möglich ist.

## **Arztbewertungsportale: Besteht ein Anspruch auf Löschung des eigenen Profils?**

Der Fall: Eine Fachzahnärztin für Parodontologie verlangte von einem Bewertungsportal die Löschung der in dem Portal über sie (ohne ihre Einwilligung) gespeicherten Daten. Die Zahnärztin war der Ansicht, dass die Geschäftspolitik des Portals allein darauf abziele, „zwangsverzeichnete“ Mediziner zur Zahlung hoher monatlicher Entgelte für optisch ansprechende Premium-Profile zu bewegen. Auf der Webseite des Bewertungsportals finden sich nämlich zwei Kategorien von Arzt-Profilen. Zum einen existieren unentgeltliche Basis-Profile, welche ohne Einwilligung des betroffenen Arztes (zwangsweise) errichtet wurden. Zum anderen bietet man Premium-Profile an, welche gegen ein monatliches Entgelt optisch ansprechender gestaltet und mit zusätzlichen Informationen versehen werden können.

Das Urteil des OLG Köln: Die höchstrichterlich festgestellte Zulässigkeit des generellen Betriebs einer neutralen Bewertungsplattform soll nicht in Frage gestellt werden. Will der Portalbetreiber diese schutzwürdige Position eines „neutralen Informationsmittlers“ für sich in Anspruch nehmen, muss er indessen darauf verzichten, allein aus gewinnorientierten Motiven heraus, zahlenden Kunden Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Tut er dies nicht, ist die einwilligungslose Datenverarbeitung und somit die „Zwangslistung“ der betroffenen Ärzte unzulässig. Folglich ist nicht allein das Vorliegen eines verdeckten Vorteils, sondern bereits die Ausrichtung des Geschäftsmodells im Rahmen der notwendigen Einzelfallabwägung zu Lasten des Portalbetreibers zu berücksichtigen.

Die Revision ist beim BGH unter dem Az. VI ZR 488/19 anhängig und es bleibt abzuwarten, wie sich der BGH zu der Frage der Zulässigkeit der einwilligungslosen Datenverarbeitung bei Gewährung lediglich offenkundiger Vorteile positionieren wird.

*OLG Köln, Urteil vom 14.11.2019, Az.: 15 U 89/19*

## **MVZ: Nach Gesellschafterwechsel Herausgabe der Bürgschaftserklärung**

Nach einem Urteil des BSG ist für Streitigkeiten auf Grund einer Bürgschaftserklärung, die für Forderungen der Krankenkassen oder der Kassenärztlichen Vereinigungen gegen ein Medizinisches Versorgungszentrum in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von einem der Gesellschafter abgegeben wurde, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet.

Bei einer durch Ausgliederung und Übernahme vorgenommenen Auswechslung eines Gesellschafters endet die Mithaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für die von ihm abgegebene Bürgschaftserklärung gemäß den Regelungen des Umwandlungsgesetzes nach fünf Jahren.

*BSG, Urteil vom 11.09.2019, B 6 KA 2/18 R*

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Mandanteninfo

### **Impressum**

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz